

Allergnädigst privilegiertes
Leipziger Tageblatt.

No. 52. Montag, den 21. August 1820.

Beispiele von juristischem Wiß
und Scharfsinn.

(Beschluß.)

Ein Adlicher, — meinen die ältern Rechtslehrer — der sich der Blasphemie (Gotteslästerung, Majestätsbeleidigung) schuldig macht, soll nur am Leibe, jeder Andere aber dafür am Leben gestraft werden. — Ganz nehmen neuere Juristen dies zwar nicht an; doch aber glauben sie, *) daß der Adel als eine Milderungsursache der Strafe der Blasphemie anzunehmen sey. —

Der Roder***) und die Digesten bestrafen eine Wittve, die sich innerhalb des Trauerjahres wieder verhehlicht, unmittelbar mit der Infamie; weil, falls die Wittve etwa vor Ablauf des Trauerjahres mit einem Leibeserben gesegnet werde, durch die Ehe der Vater desselben ungewiß gemacht würde. — Das päpstliche Recht hebt dieses Gesetz aber auf, indem der Apostel Paulus sagt, es sey besser heirathen, als Brunst leiden. —

*) Kross. c. 1. §. 4. ad C. C. C.

***) L. I. 11. 12. D. und I. 15. C. de his qui notantur infam.

„Das Verständniß einer Hexe, daß sie Jemanden in ihren Versammlungen gesehen habe, kann allein ihn nicht zur Specialinquisition, geschweige denn zur Tortur reif machen.“

Stryk*) hält es für nöthig, diese Disposition durch die Rechtsanalogie zu unterstützen, daß nämlich einer infamen Person nicht geglaubt werden dürfe, so wenig, als Jemandem, der seine Wahrnehmungen den äußern Sinnen nicht zu danken habe; und beide Fälle, meint er, griffen bei einer Hexe Platz. Zwar wirft sich der gewissenhafte Mann auch selbst hierwider ein, daß, da dergleichen Inquisitinnen doch in ihren Brockenkränzchen geschmaust und getanzt haben sollen, sie gar wohl auch diese und jene Personen dabei gesehen haben können; allein er löst den selbst geschürzten Knoten auch sogleich durch Carpio wieder auf; denn dieser Schach der Juristen hat angemerkt: 1) daß der Teufel der Hexenbrut oft wahre Gegenstände verschwinden, 2) blos scheinbare aber oft sehen lasse, endlich 3) ihre Sinne oft auch täusche. — Und da dieses auch Herr Joannes Sperlingius in seinen Instit. physl.

*) Stryk intr. de jure sensuum prooem. n. 52—56.

behauptet, so ist's am Tage, daß der Teufel ein Schelm ist. —

„Wer mit Fürsten, Rittern, besondern oder welcherlei Personen des gemeinen Volks es wäre, eine boshafte That und Meuterei anstiften, oder zu derselben sich verpflichten thäte, einen aus den hochwürdigsten und erlauchtesten des heiligen römischen Reichs geistlichen und weltlichen Churfürsten an ihrem Leib und Leben gefährlich zu setzen, oder zu tödten. Und sie dann ein Theil unsers Leibes sind: Als wollen die Rechte (L. 5. §. C. ad I. Jul. maj.) daß auf solchen Fall der Wille mit Härte gleich der That ernstlich zu strafen, und der also an der Majestät schuldig erkundene, mit dem Schwert hingerichtet, auch alle seine Güter dem Fisco zuertheilt und verfallen seyn.“

„Ihre Kinder aber, denen wir aus kaiserlicher Mildigkeit das Leben fristen: sintemal sie in ihrer Väter gleichmäßiger Strafe ganz verderben und umkommen sollten, nachdem in ihnen die Exempel väterlicher, das ist, erblicher Laster angefangen) sollen von mütterlichen sowohl als aller ihrer nächsten Freundschaft Erbtheil ausgeschlossen und deren beraubt seyn, wie ingleichen aus andern solchen Testamenten und letzten Willen, nichts empfahen, noch überkommen, sondern in der väterlichen Verläumdung (*infamia paterna*) allweg ersitzen; sollen auch zu keinen Ehren oder Eiden gelassen werden; darzu in Armuth ewiglich verschmachten, daß also der Tod ihr Trost und das Leben ihre Pein sey u. s. f.“ darnach sollen diejenigen ebenmäßig in unsere Ungnade fallen, die vor sie zu bitten sich unterstehen würden. —

So lautet der 24. Titel der goldenen Bulle. Wem schaudert nicht bei der Rück Erinnerung an solche Strafgesetze der Vorzeit? — Und kann man wohl sagen, daß sie auch nur aus wahrer Klugheit hervorgegangen wären? — Zwar kann eine solche Verordnung bei der römischen Staatsverfassung unter den ersten Kaisern — den Usurpatoren des Reichs — allenfalls verzeihlich gewesen seyn: denn ihren unrechtmäßigen Thron zu schütten, ruhte ihnen Alles willkommen seyn, wiewohl sie den Julius Cäsar dennoch nicht vor seinen 23 Wunden bewahrte, noch den Caligula vor dem Dorsch seiner Wache sicherte; aber welcher unserer denkenden Rechtsgelahrten vermag es wohl zu entschuldigen, daß dieses barbarische Gebot selbst jetzt noch nicht aus allen Gesetzbüchern vertilgt ist? — Gebrauch wird freilich nicht mehr davon gemacht, das ist richtig; allein wozu soll denn seine furchtbare Existenz noch dienen?

Der Roder zählt die Wittwen unter die miserabeln Personen, die nicht ohne Schwierigkeit einen Vertheidiger finden, und erlaubt ihnen daher, wenn sie eine Klage anstellen wollen, solche unmittelbar, mit Uebergehung der untern Gerichte, an den Landesherrn oder sein höchstes Kollegium zu bringen. Unverheirateten Mädchen aber ist dieß nicht erlaubt. Düber*) meint indeß, es sey vielleicht zu unterscheiden, ob das Mädchen blühend sey oder nicht. Im letztern Falle sey es billig, — daß häßliche Mädchen seltner einen Vertheidiger

*) In Praelect. D. ad tit. de jud. rubo. de for. comp. n. 60.

finden würden, als hübsche Witwen — sie an dieser Verordnung Theil nehmen zu lassen; schöne Jungfrauen schließt er davon aus: denn, sagt er, denen wird's nicht leicht an Schuttpatronen fehlen. — Drollig genug, und dabei nichts weniger als unwahr!

Hiergegen ist der Satz des Novarius *) desto abgeschmackter, wenn er verliebte Geistliche zu den miserabeln Personen zählt.

Frauenzimmer dürfen, nach dem gemeinen Recht, ihre Sache nicht selbst vor Gericht führen. Ulpian meint, dieses Gesetz rühre daher, weil einmal eine gewisse Afrania vor Gericht zu viel haranguirt habe. — Borell glaubt, die Damen könnten dem Richter durch ihren Wig und ihre Schönheit gefährlich werden, wenn sie selbst erscheinen dürften. — Wohl möglich!

Bekanntlich werden Leute, die einen Leibesfehler haben, nicht zu geistlichen Aemtern gelassen, weil sie im 3. Buch Mose, 21. Kapitel, 15. Vers vom Erbpriesteramt des Stammes Aaron ausgeschlossen sind. Das kanonische Recht hat einige Einschränkungen des mosaischen Rechts gemacht, und z. B. disponirt, daß, wenn Einer nur mit dem rechten Auge nicht sehen kann, ihm Dispensation zu Diensten stehe; wenn er aber am linken Auge einen Fehler habe, er durchaus zu keiner Pfründe zu

lassen sey, weil dieses — als das kanonische Auge — vorzüglich gebraucht werde! —

Ein englischer Jurist *) wirft die Frage auf: ob die Mutter mit ihrem Kinde in Blutsverwandtschaft stehe? und ein anderer **) entscheidet die Frage mit — Nein! —

Um den unverdächtigsten klassischen Zeugen um seine Glaubwürdigkeit zu bringen, bedarfe, sagt Caepolla, weiter nichts, als einer Ohrfeige, die ihm der, gegen den er aufgestellt wird, geben muß. — So sehr diese Kautel ein bloßer Einfall und weiter nichts ist, so giebt es doch Leute, die ihre Bekanntheit gefährlich finden. Dafür ist sie aber weiter nicht zu halten: denn giebt der Produkt meinem zu producirenden Zeugen eine Ohrfeige, so darf ich ihm nur gleichfalls eine geben, und sein Zeugniß ist wieder so gültig, als vorher: denn auch ein Feind kann ein unverdächtiger Zeuge seyn, wenn er nur gleich großer Feind vom Producenten, als vom Produkt ist. Carpz. in dec. pal. C. 16, d. 55.

R l u g e r R a t h.

Ein elender Maler, der gern für einen großen Künstler gehalten seyn wollte, sprach fast täglich prahlend von seinem Projekt, den Saal

*) Intr. de privil. miserabil. person. prael. VIII. n. 6.

*) Swinborn in testamento. Part. 7. §. 8.

**) Brook Abridg. Tit. Administr. n. 47.

seines Hauses ausweisen lassen zu wollen, um endlich rieth, ihn lieber erst zu malen und dann ihn alsdann geschmackvoll und im großen Styl ausweisen zu lassen.
zu malen; worauf ihm einer seiner Bekannten

Ernst Müller, Redakteur.

Bekanntmachungen.

Anzeige. Zu dem obalängst herausgegebenen Verzeichniß von deutschen, französischen und englischen Büchern, welche um einen merklich herabgesetzten Preis zu verkaufen sind, ist so eben eine Fortsetzung erschienen. Beide diese Verzeichnisse (wer ersteres nicht schon besitzt) werden gratis ausgegeben.
Leipzig, in der Lesebibliothek, Gewandgäßchen Nr. 621 parterre.

Thorzettel vom 20. August.

Grimma'sches Thor. U.		Vormittag.	
Gestern Abend.		Auf der Jena'schen Post: Hr. Ermel, herzogl. sachsen-Weimarscher Kammermusikus, v. Weimarsburg, im gr. Schilde 8	
Hr. Rfm. Pöhle, v. Landsbut, im Heilsbrunnen 7		Hr. Oberlehrer Birgensohn u. Gutsbes. Fowelin a. Riga, v. Mainz, im Hot. de Saxe 10	
Hr. Obristlieuten. Kleudigen, Chef des hamburger Bürgermilitärs, von Lößlig, im Hot. de Saxe 8		Nachmittag.	
Vormittag.		Hr. Rfm. Maigron, a. Petersburg, v. Paris, pass. durch 2	
Die Dresdner r. Post 7		Hrn. Justizkommissars Jüngken und Ewald, a. Magdeburg u. Giesleben, unbest. 5	
Hr. Rfm. Kreller, von hier, v. Dresden zur. 11			
Halle'sches Thor. U.		Peterssthor. U.	
Gestern Abend.		Gestern Abend.	
Hr. Stabemedif. Wagner, v. Petersburg, im Hot. de Russie 9		Auf d. Koburger Post: Hr. Kreisput. Kalkul. Köhler, v. Zwickau, in d. St. Altenburg 9	
Nachmittag.		Vormittag.	
Hr. Rfm. Dafe, v. Berenburg, im schw. Kreuz 3		Hr. Rfm. Möller u. Dem. Julie Schuderoff, a. Altenburg, v. Jena, im Hot. de Russie 1	
Eine Flasette von Krensch 2		Nachmittag.	
Hr. Rfm. Scherber, a. Annaberg, v. Braunschweig, im weißen Adler 3		Hr. Dr. Besser, v. Zeitz, b. Wieprecht 4	
Die Braunschweiger r. Post 6		Hospitalthor. U.	
Auf der Braunschweiger Post: Hr. Lieuten. Drzmann, v. Berlin, im Hot. de Bav. 4		Gestern Abend.	
Hr. Regierungsrath Uhden, v. Berlin, im Hot. de Saxe 5		Die Schneeberger f. Post 6	
Kanstädter Thor. U.		Vormittag.	
Gestern Abend.		Hr. Graf George v. Andrásh, und Herr Architekt Koch, aus Wien, v. Dresden, im Hot. de Russie 6	
Die Hamburger r. Post 7			
Hr. Dr. Meyer, v. Brandenburg, im Hot. de Prusse 9			

Thorschluß: 1 Viertel auf 9 Uhr.